

Anwesenheitspflicht und Versäumnisse von Unterricht und Klassenarbeiten in der Teilzeitberufsschule

Regelmäßige Teilnahme am Unterricht und den übrigen Schulveranstaltungen

Wer die Schule nicht regelmäßig besucht, behindert im Allgemeinen auch den Fortgang des Unterrichts und beeinträchtigt damit die Lernmöglichkeiten anderer Schülerinnen und Schüler. Die sinnvolle Teilnahme am Unterricht setzt die Kenntnis des bereits behandelten Stoffes und des Ablaufs vorangegangener Unterrichtsstunden voraus. Schließlich erschweren Schülerinnen und Schüler, die die Schule nicht regelmäßig besuchen, die Leistungsbeurteilung durch die Lehrkräfte.

Daher sind folgende Regelungen zu beachten:

Fehlzeiten können nur dann entschuldigt werden, wenn von der Schülerin/dem Schüler (ggf. den Erziehungsberechtigten) die Pflichten, die sich aus den Regelungen 1. – 7. ergeben, eingehalten werden. Ansonsten gelten die Fehlzeiten grundsätzlich als unentschuldigt.

1. **Beurlaubungen:** Bei notwendigem, aber vorhersehbarem Fehlen muss die Schülerin/der Schüler spätestens eine Woche vor dem Termin beantragen, beurlaubt zu werden. Bei betrieblichen Terminen (z. B. Fortbildungen) ist die Zustimmung bzw. Bescheinigung des Ausbilders beizufügen (-> Antragsformular im Schulbüro). Termine, wie Arztbesuche, Behördengänge, Anwaltstermine etc. sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit zu planen. Beurlaubungen bis zu einem Tag spricht die Klassenlehrkraft aus. Längere Befreiungen vom Unterricht gewährt nur die Schulleiterin bzw. die Abteilungsleitung. Eine schriftliche Bestätigung für die Wahrnehmung des Termins ist in der Regel im Nachhinein der Klassenlehrkraft vorzulegen (z. B. schriftliche Bestätigung des Unternehmens).
2. **Krankheit** (und sonstige unvorhersehbare Ereignisse): Bei Krankheitsfällen ist es erforderlich, sich morgens am Tag des Fehlens durch E-Mail beim Klassenlehrer und ggf. bei der betroffenen Lehrkraft **bis 08:00 Uhr** abzumelden. Fehlzeiten sind grundsätzlich umgehend schriftlich am ersten Tag der Rückkehr bei der Klassenlehrkraft mit einem Entschuldigungsschreiben zu entschuldigen. Dem Schreiben sind ggf. sonstige Bescheinigungen (z. B. ärztliche Bescheinigungen) beizufügen. Außerdem muss das Entschuldigungsschreiben vom Ausbildungsbetrieb zur Kenntnis genommen werden (Stempel/Unterschrift erforderlich). Die Klassenlehrkräfte akzeptieren die Entschuldigung, indem sie den entsprechenden Vermerk im elektronischen Klassenbuch eintragen.

Bei längerem Fehlen aufgrund von Krankheit ist ab dem dritten Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich. Diese wird in entweder in Kopie vorgelegt oder das Vorhandensein vom Betrieb bestätigt (Hinweis auf dem Entschuldigungsschreiben). Wird eine Entschuldigung nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

3. **Eine kurzfristige Abmeldung vom Unterricht durch den Ausbildungsbetrieb** (z. B. aufgrund Personalmangels im Betrieb) ist grundsätzlich nicht möglich (gem. BBiG). In Ausnahmefällen kann dem Wunsch zugestimmt werden, wenn die Notwendigkeit vom Ausbilder glaubhaft versichert wird und schulische Belange (z. B. Klassenarbeit, Projekt) nicht dagegen stehen.

4. **Versäumnisse von Klassenarbeiten und anderen Leistungskontrollen:** Für Versäumnisse von **Klassenarbeiten und anderen bewerteten Leistungskontrollen** (z. B. Projektpräsentationen, geplante und terminierte Referate) müssen i.d.R. (neben den Erfordernissen des Punktes 2.) **ärztliche** Schulunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Bei längerem Fehlen ist die Bescheinigung spätestens am dritten Fehltag bei der Klassenlehrkraft bzw. der Fachlehrkraft abzugeben. Ansonsten wird die Klassenarbeit/Präsentation als nichterbrachte Leistung mit ungenügend bewertet
4. **Vorzeitiges Verlassen:** Ist ein vorzeitiges Verlassen der Schule erforderlich, so ist eine **persönliche** Abmeldung bei der **nachfolgenden** Lehrkraft notwendig. Die Lehrkraft dokumentiert die ordnungsgemäße Abmeldung im elektronischen Klassenbuch. Sollte die Lehrkraft nicht erreichbar sein, hat eine Abmeldung bei der Klassenlehrkraft zu erfolgen. Das vorzeitige Verlassen des Unterrichts ist als Unterrichtsversäumnis innerhalb der oben genannten Frist schriftlich zu entschuldigen.
5. **Befreiungen vom Sportunterricht:** Befreiungen von der **aktiven** Teilnahme am Sportunterricht bis zu einem Monat sind bei der Sportlehrkraft formlos zu beantragen. Über Befreiungen ab einem Monat entscheidet die Schulleitung. Ärztliche Bescheinigungen sind ggf. erforderlich. Schülerinnen und Schüler, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, sind grundsätzlich zur Anwesenheit verpflichtet. Ausnahmen sind mit der Sportlehrkraft abzusprechen.
6. **Verspätungen** (auch nach den Pausen) gelten grundsätzlich als unentschuldigtes Fehlen.
7. **Versäumter Unterrichtsstoff** ist von den Schülerinnen und Schülern eigenständig nachzuarbeiten. Dazu ist es auch erforderlich, sich die entsprechenden Unterlagen bei den Mitschülerinnen und Mitschülern zu besorgen und sich nach evtl. Hausaufgaben zu erkundigen und diese zu bearbeiten.

Folgen von Versäumnissen einer Klassenarbeit

Hat eine Schülerin/ein Schüler eine Klassenarbeit bzw. eine Präsentation/ein Referat versäumt und dies ordnungsgemäß entschuldigt, so muss in der Regel eine Ersatzleistung (z. B. Nachschreibarbeit, ein Referat mit Diskussion) erbracht werden. Die Fachlehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. Die Schülerin/der Schüler setzt sich selbstständig und unaufgefordert mit der entsprechenden Fachlehrkraft in Verbindung. Ein nicht entschuldigtes Versäumnis einer Klassenarbeit oder sonstigen bewerteten Leistung gilt als Leistungsverweigerung und wird in der Regel mit ungenügend bewertet. Die Schülerinnen und Schüler müssen mit Wiederaufnahme des Unterrichts damit rechnen, auf Verlangen der Fachlehrkraft ohne weitere Frist die Ersatzleistung zu erbringen. Dadurch können einzelne Schülerinnen und Schüler mehr als drei Klassenarbeiten in der Woche bzw. in Ausnahmefällen zwei Klassenarbeiten am Tag schreiben.

Folgen unregelmäßigen Schulbesuchs

Erhöhte Abwesenheitszeiten in der Teilzeitberufsschule werden den Ausbildungsbetrieben mitgeteilt. Sind Fehltage unentschuldig, kann dies schulisch in der Leistungsbeurteilung und in der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens berücksichtigt werden und betrieblich zu einer Abmahnung führen. Ist durch die Abwesenheiten das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet, kann der Prüfungsausschuss die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung beschließen.